

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 2/2020  
Datum RR-Sitzung: 7. Januar 2020  
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Geschäftsnummer: 2019.GEF.26834  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### **Eigentümerstrategie des Kantons bezüglich der Regionalen Spitalzentren (RSZ) und der Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD) gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG)**

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf

- Artikel 19 bis 33, 40 und 86 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG; BSG 812.11) vom 13. Juni 2013
- Artikel 12 und 13 der Spitalversorgungsverordnung (SpVV; BSG 812.112) vom 23. Oktober 2013
- Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen vom 3. März 2010 (aktualisiert am 25. Oktober 2017, RRB 1154/2016)

auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion,

beschliesst,

#### **A Eigentümerstrategie**

##### **A.1 Gegenstand**

Die Eigentümerstrategie legt das Verhältnis des Kantons und seine Ziele als Aktionär zu den Trägerschaften gemäss SpVG fest. Unter dem Begriff Trägerschaften gemäss SpVG (nachfolgend Trägerschaften) werden die Gesellschaften verstanden, an welchen sich der Kanton gestützt auf Art. 21 und 33 SpVG (RSZ AG und RPD AG), Art. 40 SpVG (weitere Organisationen) sowie Art. 86 SpVG (Regionale Rettungsdienste) beteiligt.

Das Verhältnis zwischen dem Kanton und der Insel Gruppe ist nicht Bestandteil der vorliegenden Eigentümerstrategie.



## **A.2 Übergeordnete Ziele und Grundsätze**

### **A.2.1 Versorgungspolitische Ziele**

Die Trägerschaften sichern die Versorgung nach Art. 15 Abs. 1 und 2 SpVG und der Versorgungsplanung. Die Trägerschaften können weitere Aufgaben erfüllen, sofern diese

- in einem sachlich nahen Bezug zu ihren Haupttätigkeiten stehen (Art. 26 SpVG),
- entweder die Auslastung der bestehenden Ressourcen, die finanzielle Situation der Trägerschaften oder die Qualität der Leistungserbringung im Rahmen des Versorgungsauftrages verbessern und
- die öffentliche Zweckwidmung im Sinne der Steuergesetzgebung nicht gefährden.

### **A.2.2 Finanzpolitische Ziele**

Die Trägerschaften stellen finanzielle Werte dar. Als Eigentümer der Trägerschaften verfolgt der Kanton Bern folgende finanzielle Ziele:

- den Werterhalt der kantonalen Investitionen in die Trägerschaften
- den Vermögensschutz der kantonalen Beteiligungspapiere
- die Desinvestition von Kapitalanteilen in der Regel unter Wahrung einer qualifizierten Mehrheit des Kantons von  $66 \frac{2}{3} \%$ , wenn sich Interessenten anbieten, die den übergeordneten Zielen und den Anforderungen gemäss Kapitel A.4 (Zusammensetzung des Aktionariats) genügen.

### **A.2.3 Personalpolitische Ziele**

Im Rahmen von Art. 50 Abs. 1 SpVG setzt sich der Kanton als Eigentümer der Trägerschaften dafür ein, dass die Trägerschaften einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abschliessen oder einem solchen beitreten.

### **A.2.4 Grundsatz der Steuerung der Spitalversorgung über die trägerschaftsneutralen Instrumente von SpVG und KVG**

Der Kanton steuert die Spitalversorgung primär über die im SpVG und im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vorgegebenen Instrumente und nur subsidiär über seine Eigentümerfunktion an den Trägerschaften.

Die Sicherung der Versorgung und die finanzielle Steuerung erfolgen deshalb mittels Versorgungsplanung, Spitalliste und Jahresleistungsverträgen. Ist die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet, kann der Regierungsrat einen Leistungserbringer mittels Verfügung zu Leistungen verpflichten (Art. 12 SpVG).

Die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen erfolgt unter Beachtung von Art. 25 SpVG (Unabhängigkeit der Betriebsführung) über die im Schweizerischen Obligationenrecht (OR; SR 220) und in den Statuten der Generalversammlung (GV) oder den Aktionären zugewiesenen Rechte, insbesondere über die Wahl der Verwaltungsräte, die Wahl der Revisionsstelle, den Erlass der Statuten, die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung, die Déchargenerteilung, die Klagerechte gegenüber den Verwaltungsräten und der Revisionsstelle sowie über Beschlüsse zur Kapitalerhöhung.

### **A.3 Regionale Verankerung der Trägerschaften**

Der regionalen Verankerung wird bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates (siehe Kapitel A.7) sowie allenfalls durch Minderheitsbeteiligungen von Dritten aus der Region (siehe Kapitel A.4) Rechnung getragen.

### **A.4 Zusammensetzung des Aktionariats der Trägerschaften**

#### **A.4.1 Grundsätze**

Der Kanton hält in der Regel qualifizierte Mehrheiten von mindestens 66  $\frac{2}{3}$  % der Aktien an den Trägerschaften. Bei einem Verkauf von Beteiligungspapieren (Aktien) müssen die Verkaufsbedingungen gemäss Kapitel A.4.3 eingehalten werden.

#### **A.4.2 Ausnahmebestimmungen**

Eine Abweichung vom Grundsatz der qualifizierten Mehrheitsbeteiligung kann ausnahmsweise vom Regierungsrat beschlossen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Der Kanton hält zusammen mit anderen öffentlichen Gemeinwesen oder von der öffentlichen Hand beherrschten Institutionen kapital- und stimmenmässig die Mehrheit an der Trägerschaft.
- Die Abweichung ist für eine zweckmässige Versorgung nötig.

#### **A.4.3 Verkaufsbedingungen**

Der Verkaufspreis stellt den Vermögensschutz der Beteiligungen und die Werterhaltung der kantonalen Investitionen unter Berücksichtigung aller kantonalen Ausgaben (kantonale Investitionen, Kapitalerhöhungen, Pauschalabgeltung etc.) sicher. Ein Verkauf von Beteiligungspapieren darf nur unter gleichzeitiger Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten des Kantons erfolgen. Dazu wird ein Aktionärsbindungsvertrag abgeschlossen.

#### **A.4.4 Die Rolle von Minderheitsaktionären**

Aus der Sicht des Kantons (als Mehrheitsaktionär) eignen sich für die Trägerschaften Minderheitsaktionäre mit folgendem Profil:

- Der Minderheitsaktionär kann einen wesentlichen Aktienanteil übernehmen (> 10%).
- Er ist in der Lage, unternehmensspezifisches Know-how einzubringen.
- Er ist willens und in der Lage, im Rahmen einer allfälligen Kapitalerhöhung seinen Anteil proportional zu ergänzen.

### **A.5 Allianzen und Beteiligungen**

Die Leistungen im Bereich der Haupttätigkeiten (Art. 15 Abs. 1 und 2 SpVG) sind durch die Trägerschaften grundsätzlich selber zu erbringen. Die Leistungserbringung kann – in einem untergeordneten Rahmen – durch Dritte erfolgen, sofern sie wirtschaftlicher und sachgerecht ist. Zur Absicherung der Leistungserbringung ist eine Beteiligung der Trägerschaften an diesen Dritten möglich.

## A.6 Organisation Kanton

### A.6.1 Regierungsrat, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Finanzdirektion

Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär wahr (Art. 22 Abs. 1 SpVG). Die Vorbereitung der Beschlüsse erfolgt nach Artikel 12 SpVV durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) unter Einbezug der Finanzdirektion (FIN). Die Vorbereitung umfasst namentlich folgende Tätigkeiten:

- Regelmässige Überprüfung und Weiterentwicklung der Eigentümerstrategie des Kantons gegenüber den Trägerschaften (z. B. betreffend die Höhe der kantonalen Kapitalbeteiligung, die Zusammensetzung des Aktionariates, die strategische Beteiligung Dritter, die Fusion, die Liquidation).
- Wahrnehmung der Aktionärsrechte, insbesondere Vorbereitung der Beschlussfassung des Regierungsrates zu den Anträgen an die GV.
- Steuerung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates (VR), d. h. aller vorbereitenden Arbeiten zur diesbezüglichen Beschlussfassung des Regierungsrates. Die erforderlichen Such- und Evaluationsverfahren erfolgen vollumfänglich unter der Federführung der GSI. Der Regierungsrat ist frühzeitig in den Prozess einzubeziehen. Ebenso ist ein angemessener Einbezug der betroffenen VR sowie eines allfälligen Drittaktionärs zu gewährleisten.<sup>1</sup>
- Vorbereitung der Wahl der Revisionsstelle auf Grundlage des Konzepts und Anforderungsprofils an Revisionsstellen oder auf Antrag der Trägerschaften.
- Sicherstellen der stufengerechten Information der kantonalen Stellen und frühzeitige Befassung des Regierungsrates bei Schwierigkeiten.
- Evaluation allfälliger Käufer von Beteiligungspapieren und Antrag an den Regierungsrat.

### A.6.2 Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist befugt, in die Geschäftsakten der Trägerschaften Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Aufsicht gemäss Art. 16 Bst. a des Gesetzes über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) vom 1. Dezember 1999 notwendig ist. Diese Aufsicht ist begrenzt auf die Überprüfung der Verwendung von Staatsbeiträgen.

## A.7 Organisation der Trägerschaften

### A.7.1 Verwaltungsrat

a) Anforderungsprofil	Die Anforderungen an den VR werden formuliert als Anforderungsprofil für den VR als Ganzes, für jedes einzelne Verwaltungsratsmitglied und für die Präsidentin bzw. den Präsidenten des VR. Die Anforderungsprofile sind im ANHANG C dieser Eigentümerstrategie festgelegt.
b) Grösse des VR	Der VR umfasst in der Regel 5–7 Personen.
c) Regionale Interessen	Ein Mitglied des Verwaltungsratsgremiums muss regional verankert sein.
d) Wählbarkeit	Nicht wählbar sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitglieder des Grossen Rates (in der Regel),</li> <li>- Regierungsmitglieder,</li> <li>- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung (Art. 22</li> </ul>

<sup>1</sup> Gemäss RRB 192/2018 vom 21. Februar 2018 ist bei Personalgeschäften ohne Neueinreihungsantrag auf ein Mitberichtsverfahren mit der Finanzdirektion zu verzichten.

	Abs. 3 SpVG). Gemeinderatsmitglieder oder weitere Mitglieder der Verwaltung von Gemeinden, in denen ein Spital eines RSZ oder ein stationäres Leistungsangebot eines RPD steht, sind in den entsprechenden RSZ- bzw. RPD-VR nicht wählbar. Die Rektorin oder der Rektor der Universität ist Mitglied des VR der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) AG (Art. 15 Abs. 4 SpVV).
e) Wahl	Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der GV gewählt.
f) Wahl Präsidentin bzw. Präsident	Der Präsident bzw. die Präsidentin des VR wird von der GV gewählt.
g) Amtsdauer	Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt 1 Jahr. Die maximale Amtsdauer beträgt 10 Jahre. Der Regierungsrat kann in begründeten Ausnahmefällen die maximale Amtsdauer um höchstens 4 Jahre verlängern.
h) Kumulation von RSZ oder RPD-VR-Mandaten	Die Wahl einer Person in zwei oder mehrere RSZ- oder RPD-VR ist grundsätzlich nicht möglich. In Zusammenschlussprojekten oder dauernden, engen Kooperationen kann der Regierungsrat die Wahl einer Person in zwei oder mehrere RSZ- bzw. RPD-VR vornehmen.
i) Entschädigung	Die maximale Entschädigung für die Tätigkeit als VR bewegt sich im Rahmen gemäss ANHANG D der Eigentümerstrategie. Die maximale Entschädigung wird jährlich durch die GV festgelegt. Der VR regelt die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder im Einzelnen. Die Entschädigungen werden im Geschäftsbericht einzeln aufgeführt. Sie können alternativ im Vergütungsbericht einzeln aufgelistet werden. Es werden keine Tantiemen ausbezahlt.
k) Auftrag und Mandatierung	Der VR nimmt seine Aufgaben und Verantwortung gemäss den aktienrechtlichen Regelungen wahr (Art. 620 ff. OR). Auf eine Mandatierung wird verzichtet.

### A.7.2 Wahl der Revisionsstelle

Der Kanton wählt als Aktionär an den GV je für sämtliche RSZ und je für sämtliche RPD die gleiche Revisionsstelle.

Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen beschliessen.

### A.7.3 Erlass der Statuten

Die Statuten werden gemäss dem Muster im ANHANG B der Eigentümerstrategie erlassen.

## A.8 Berichterstattung der Trägerschaften an den Mehrheitsaktionär

### A.8.1 Primat der trägerschaftsneutralen Steuerung

Gemäss den übergeordneten Zielsetzungen und Grundsätzen nach Abschnitt A.2 erfolgt das Controlling- und Reportwesen primär im Rahmen der Leistungssteuerung.

### A.8.2 Strategische Führungsgespräche

In der Regel in der ersten Hälfte Februar werden Gespräche zwischen dem Kanton und den einzelnen Verwaltungsräten der Trägerschaften durchgeführt. Der Kanton wird dabei durch die GSI vertreten. Die Gespräche dienen der Vorbereitung der GV und allfälliger Verwaltungsratswahlen, der Besprechung der Strategie der Trägerschaften und der Investitionsplanung. Zudem stellen sie fixe Gefässe für den Gedankenaustausch zwischen Eigentümer und VR dar. Inhalt der Gespräche ist weiter das Risikomanagement der Aktiengesellschaft (AG). Die Gespräche erstrecken sich über die gesamte Geschäftstätigkeit der AG bzw. des Konzerns.

Aufgrund des Reportings informiert die GSI den Regierungsrat im Rahmen der Vorlagen zu den GV über die sich aus der Eigentümerschaft an den Trägerschaften ergebenden Risiken für den Kanton.

### **A.8.3 Berichterstattung**

In seiner Funktion als Mehrheitsaktionär stützt sich der Kanton auf die gemäss Obligationenrecht (OR) vorgesehenen Instrumente sowie die Vorgaben gemäss SpVG. Die Form und der Inhalt des Geschäftsberichts erfüllen deshalb die Vorschriften zur Rechnungslegung von Art. 54 SpVG und die Richtlinien der GSI für die Geschäftsberichte der RSZ+ und der RPD.

### **A.8.4 GV-Vorbereitung des Regierungsrates**

Der Regierungsrat vertritt den Kanton als Aktionär (Art. 22 Abs. 1 SpVG). Die Beschlüsse der GV erfordern einen vorgängigen Regierungsratsbeschluss. Die Unterlagen der GV sind dem Regierungsrat zeitlich so vorzulegen, dass er die Beschlüsse der GV vorbereiten kann. Die GV findet in der Regel in der zweiten Junihälfte statt.

In die Statuten werden folgende Bestimmungen aufgenommen:

- Die GV wird unter gleichzeitiger Bekanntgabe sämtlicher Verhandlungsgegenstände und Anträge einberufen.
- Die Einladung zur GV erfolgt mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich.

### **A.8.5 Ausserordentliche Zwischenberichte**

Der VR ist nach Art. 3.13 Abs. 4 der Statuten der Trägerschaften (Anhang B) verpflichtet, die Aktionäre bei Vorliegen von ausserordentlichen Vorkommnissen und Situationen, die wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft haben können, umgehend schriftlich und umfassend darüber zu informieren.

Die Trägerschaften werden somit gehalten, wenn es krisenhafte Situationen erfordern, auch ausserordentlich dem Kanton so Bericht zu erstatten, dass wirksame Interventionen noch möglich sind, insbesondere bevor gesetzlich vorgeschriebene Instrumente zur Anwendung gelangen.

Die Trägerschaften informieren den Kanton ausserdem über wichtige Entscheide, Veränderungen und Vorkommnisse, bevor sie öffentlich kommuniziert werden. Dies gilt insbesondere, wenn mit erheblichen Auswirkungen auf einen versorgungsrelevanten Standort der Leistungserbringung, das Leistungsangebot oder den Personalbereich gerechnet wird.

### **A.9 Schlussbestimmungen**

Die Anhänge B (Statuten), C (Verwaltungsrat; Anforderungsprofil) und D (Verwaltungsrat; maximale Entschädigung für RSZ und RPD) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Eigentümerstrategie wird periodisch überprüft, in der Regel im Anschluss an eine neue Versorgungsplanung. Sie ist auch zu überprüfen, wenn veränderte Umstände dies erfordern.

Dieser Beschluss ersetzt den RRB 617/2018 zur Eigentümerstrategie vom 30. Mai 2018.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Staatsschreiber  
*Auer*



#### Beilagen

- Anhang B: Statuten RSZ und RPD
- Anhang C: Verwaltungsrat; Anforderungsprofil
- Anhang D: Verwaltungsrat; maximale Entschädigung für RSZ und RPD